OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605075/6/KH

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der M J H, vertreten durch E & P OG, B x, x S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 26. Jänner 2022, GZ: BHRI/921120055927/21, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Strafverfügung vom 29. Dezember 2021 über J M H (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von 250 Euro und 200 Euro, da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 10.12.2021, 07:05 Uhr
Ort: T, L x Str.km x, M
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen; x (A)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrs Unfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 10.12.2021, 07:05 Uhr
Ort: T, L x Str.km x, M
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden9 über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 250,00	5 Tage(n) 2 Stunde(n)		§ 99 Abs. 2 lit.a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013	Nein
1. € 200,00	3 Tage(n) 20 Stunde(n)		§ 99 Abs. 3 lit.b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO	Nein

1960), BGBl.Nr.
159/1960 zuletzt
geändert durch
BGBl. I Nr. 39/2013“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Nach erhobenem Einspruch durch die Bf setzte die belangte Behörde die Verwaltungsstrafen im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis auf 125 Euro bzw. 100 Euro herab.

3. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass ihr am Tattag als Lenkerin eines Schulbusses am Tatort aufgefallen war, dass der Gegenverkehr relativ weit auf ihre Fahrbahnseite herübergekommen sei. Eine Kollision habe sie allerdings nicht wahrgenommen. Wäre dies der Fall gewesen, hätte sie ihr Fahrzeug natürlich angehalten. An ihrem Fahrzeug haben sich auch diesbezüglich keinerlei Kollisionsspuren gefunden. Eine behauptete Streifkollision sei von ihr nicht wahrgenommen worden bzw. auch nicht wahrnehmbar gewesen. Beantragt wird die Einvernahme der Bf, eine Schadensbesichtigung, ein Kfz-technisches Sachverständigengutachten, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde ein kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger mit der Erstellung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens betreffend die verfahrensgegenständliche behauptete Streifkollision beauftragt. Dieses wurde in der Folge zum Parteiengehör übermittelt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 10. Dezember 2021 um 7:05 Uhr in T auf der L x bei Str.km x, M, den Omnibus mit dem Kennzeichen x.

2. Ein der Bf entgegenkommender Lenker gab gegenüber der Polizei (PI Aurolzmünster) an, dass in jener Kurve ein Postbus die Mittellinie leicht überfahren und seinen fahrerseitigen Seitenspiegel durch eine leichte Kollision beschädigt

habe, wobei das Gehäuse gebrochen sei. Er selbst habe seinen Fahrstreifen nicht überschritten.
Die Bf gab bei ihrer Einvernahme durch die Polizei an, dass ihr in der gegenständlichen Kurve eine Autokolonne entgegengekommen sei, wobei Fahrzeuge auch auf ihre Fahrbahnseite gefahren seien. Sie habe von einer Kollision jedoch nichts mitbekommen.

3. Der kraftfahrtechnische Amtssachverständige legte dem beauftragten Gutachten die Lichtbildbeilage der PI Aurolzmünster, welche den gebrochenen Seitenspiegel des entgegenkommenden Lenkers zeigte, sowie die durch ihn selbst vorgenommene Besichtigung des verfahrensgegenständlichen Autobusses am 8. April 2022 zugrunde. Dabei wurden an der linken Seite des Busses keinerlei Kontaktspuren und keine leichten Schäden festgestellt, auch die Lackierung wies keinerlei Beschädigung auf. Der Sachverständige schloss zwar nicht aus, dass es im Fall einer Streifung zu einem Schadensbild wie auf den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern (defekter Fahreraußenspiegel beim entgegenkommenden Fahrzeug) kommen kann, merkte aber an, dass nicht festgestellt werden konnte, wo ein diesbezüglicher Kontakt zwischen Bus und PKW stattgefunden haben könnte. Er führte weiters aus, dass je nach Kontaktzone in Bezug auf den Bus eine Streifung für die Bf auch optisch nicht wahrnehmbar gewesen sein muss. Die Wahrnehmung einer Streifung als Anstoß oder Streifgeräusch im Hinblick auf die Masse des Omnibusses und der nicht bekannten Kontaktzone in Bezug auf den Omnibus war nach den Ausführungen des Sachverständigen auch nicht belegbar nachzuweisen. Am Bus wurden seit dem Vorfall keinerlei Reparaturarbeiten vorgenommen und vom Sachverständigen wurden keine Anzeichen gefunden, die auf eine Streifung mit einem anderen KFZ hindeuten würden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Einholung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigengutachtens, welches zum Parteiengehör übermittelt wurde.

2. Von der Bf wurde bestritten, dass sie eine eventuelle Kollision wahrgenommen habe bzw. dass diese überhaupt wahrnehmbar gewesen sei. Diesbezüglich wurde im kraftfahrtechnischen Gutachten festgehalten, dass bei der Besichtigung einerseits keinerlei Kontaktspuren auf dem seit dem Vorfall nicht reparierten Autobus sichtbar waren und andererseits im Fall einer Kollision auch eine Wahrnehmbarkeit einer Streifung nicht belegbar nachzuweisen sei.
Im Rahmen des gewährten Parteiengehörs äußerte sich die Bf inhaltlich im Sinne des Gutachtens, die belangte Behörde tätigte dazu keine Äußerung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019:
„§ 4. (1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten, […]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben."

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]

2. Rechtliche Beurteilung:

1. Der Bf wurde vorgeworfen, als Lenkerin des gegenständlichen Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten zu haben bzw. nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl Sie und die beteiligten Personen einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt bzw. im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, wurde im kraftfahrtechnischen Gutachten festgehalten, dass bei der Besichtigung einerseits keinerlei Kontaktspuren auf dem seit dem Vorfall nicht reparierten Autobus sichtbar waren und andererseits im Fall

einer Kollision auch eine Wahrnehmbarkeit einer Streifung nicht belegbar nachzuweisen sei.

Gemäß § 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Im vorliegenden Fall konnte nicht erwiesen werden, dass der Schaden am entgegenkommenden Fahrzeug durch den von der Bf gelenkten Autobus verursacht wurde, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

2. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge gründet sich in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der Revision:

A. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision zum ersten Tatvorwurf (Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen die Entscheidung besteht hinsichtlich des ersten Tatvorwurf innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

B. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision zum zweiten Tatvorwurf (Verstoß gegen § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO):

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing